

Anmerkungen des EDSB zum Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung 2015/2446 hinsichtlich gemeinsamer Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 in Bezug auf die in bestimmten Formblättern zu verwendenden Codes

1. Einleitung und Hintergrund

- Mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK)¹ wird der Kommission die Befugnis übertragen, bestimmte nicht wesentliche Vorschriften des Zollkodex der Union gemäß Artikel 290 AEUV zu ergänzen. Die Kommission hat diese Befugnisse ausgeübt, indem sie am 28. Juli 2015 die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union² angenommen hat.
- Mit dieser Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission werden allgemeine Bestimmungen zur Ergänzung des Zollkodex im Einklang mit den der Kommission übertragenen Befugnissen und im Hinblick auf eine klare und ordnungsgemäße Anwendung des Zollkodex der Union festgelegt. Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 muss daher regelmäßig aktualisiert werden, um Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften und bei der Einführung der IT-Systeme zum UZK Rechnung zu tragen.
- Der EDSB wurde von der Kommission zu dem Entwurf einer Delegierten Verordnung zur Änderung der Delegierten Verordnung 2015/2446 hinsichtlich gemeinsamer Datenanforderungen und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/341 hinsichtlich der in bestimmten Formblättern zu verwendenden Codes (im Folgenden „Entwurf der Delegierten Verordnung“) konsultiert.
- Mit dem Entwurf der Delegierten Verordnung sollen die gemeinsamen Datenanforderungen für den Austausch und die Speicherung von Informationen zwischen Zollbehörden sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten harmonisiert werden. Eine solche horizontale Harmonisierung ist notwendig, um die Interoperabilität zwischen den elektronischen Zollsystemen zu gewährleisten, die von den zuständigen nationalen Behörden für die verschiedenen Arten von Anmeldungen, Mitteilungen und den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 verwendet werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

² ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1.

- Diese Anmerkungen werden als Antwort auf das Konsultationsersuchen der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission an den EDSB vom 29. Juni 2020 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 übermittelt. Wir haben uns in den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

2. Kommentare des EDSB

2.1. Verarbeitung personenbezogener Daten

- **Wir begrüßen die Harmonisierung und Aktualisierung der gemeinsamen Datenanforderungen** für Anmeldungen und Mitteilungen an die Zollbehörden sowie für den zollrechtlichen Status von „Unionswaren“, die in Anhang B der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 festgelegt sind, da eine solche Harmonisierung die Datenqualität und Effizienz von Zollanmeldungen, Mitteilungen und dem Nachweis des zollrechtlichen Status von „Unionswaren“ verbessern würde.
- Der EDSB stellt fest, dass der Austausch und die Speicherung von Informationen zwischen Zollbehörden sowie zwischen Zollbehörden und Wirtschaftsbeteiligten hauptsächlich Informationen über juristische Personen umfasst.
- In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in den verbundene Rechtssachen C-92/09 *Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen* und C-93/09 *Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*³, dem zufolge der Name einer juristischen Person als personenbezogene Daten zu gelten hat, wenn der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt. Folglich kann nicht ausgeschlossen werden, dass die gemeinsamen Datenanforderungen auch die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)⁴ fallen.
- **Angesichts der begrenzten Kategorien personenbezogener Daten** (z. B. Name und Anschrift eines Wirtschaftsteilnehmers, die zur Identifizierung des Eigentümers des Unternehmens führen können) und der Tatsache, dass solche personenbezogenen Daten bereits in der aktuellen Fassung von Anhang B enthalten sind, kommt der EDSB jedoch zu dem Schluss, dass der Entwurf der Delegierten Verordnung **keine besonderen Datenschutzfragen aufwirft**, die spezifische Empfehlungen verdienen würden.

³ Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010, verbundene Rechtssachen C-92/09 *Volker und Markus Schecke GbR gegen Land Hessen* und C-93/09 *Eifert gegen Land Hessen und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung*.

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

2.2. Elektronische Systeme für den Austausch und die Speicherung von Zollformblättern

- Obwohl es in dieser Konsultation nur um die Aktualisierung von Anhang B geht, bezieht sie sich auch auf den neu eingeführten Anhang C über Anmeldungen, Mitteilungen und Nachweise des zollrechtlichen Status von Unionswaren und damit zusammenhängende Projekte im Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 zum UZK-Arbeitsprogramm. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass die Einführung neuer oder aufgerüsteter elektronischer Systeme (national und transeuropäisch) geplant ist, um die Automatisierung des Austauschs und der Speicherung von Zollformblättern zu unterstützen.
- In diesem Zusammenhang möchten wir betonen, dass derartige elektronische Systeme gegebenenfalls die Datenschutzanforderungen der DSGVO und der Verordnung (EU) 2018/1725⁵ erfüllen müssen. **Der EDSB erwartet, von der Kommission im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 rechtzeitig vor der Annahme künftiger Rechtsakte im Zusammenhang mit diesen Systemen konsultiert zu werden.**

Brüssel, den 16. Juli 2020

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).